



Deutsche METALLARBEITER- ZEITUNG.

Nachblatt für die Metallarbeiter aller Branchen.

(Organ der Metallarbeiter-Vereine Deutschlands und der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.)

Erscheint wöchentlich einmal zum Preis von vierteljährlich 80 S., monatlich 30 S., Einzelne Nummern 15 S. — Insertionspreis pro dreifach gespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 S., Rassen- und Versammlungs-Anzeigen, sowie Arbeitsmarkt 10 S. die Zeile.

Redaktion und Expedition: Nürnberg, Weizenstraße 12.

Nr. 36.

Nürnberg, 31. Oktober 1885.

3. Jahrgang.

Zur Beachtung.

Wir machen die Filial-Beamten und Mitglieder der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter auf die in dieser Nummer enthaltene Bekanntmachung des Vorstandes ganz besonders aufmerksam und empfehlen dieselbe namentlich den Bevollmächtigten zum eingehendsten Studium. Es empfiehlt sich, diese Bekanntmachung sorgfältigst aufzubewahren, damit sie event. auch den Nachfolgern der jetzigen Beamten noch zur Verfügung steht.

Wir bemerken dabei ferner noch, daß das Mehr an Krankengeld von dem 29. Tage nach dem Tage des Unfalls bis zum Ende der 13. Woche u. A. auch nur dann zu leisten ist, wenn sich der Unfall im (versicherungspflichtigen!) Betriebe ereignete. Dieses „im Betriebe“ ist so zu verstehen, daß zwischen dem Unfall und dem Betriebe ein ursächlicher Zusammenhang besteht. In allen derartigen zweifelhaften Fällen ist es gut, wenn sich die Filialbeamten, bevor sie ein höheres Krankengeld ausbezahlen, an den Vorstand wenden. Wir kommen auf verschiedene Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes noch zurück. D. Red.

Privat Fortuna!

Das ist die Devise, unter welcher sich alle Diejenigen sammeln, die im Vertrauen auf die Glücksgöttin dem leidigen Lotteriespiel ihr Opfer bringen. Vor einiger Zeit, nach Beendigung einer Ziehung der preussischen Lotterie, erzählten mit großem Behagen die Zeitungen, daß das große Loos nach Königsberg gekommen sei und dort viele Menschen glücklich gemacht habe.

Wie lächerlich und wie dumm! Aber doch ein verhänglicher Böder, diese Notiz vom „glücklich machenden großen Loos!“ Weshalb spricht man nicht lieber von den vielen Tausenden, die sich womöglich das Brod am Grunde abgedarbt haben, Frau und Kinder Noth leiden ließen in der Hoffnung auf Gewinn, und nun enttäuscht, vom Glücke nicht begünstigt dastehen?!

Mit fieberhafter Ungebuld warteten sie auf das Erscheinen der Gewinnlisten, ihre Hände zitterten beim Lesen des winzigen Stückchen Papiers, auf dem sich die Zahlen gruppirten — doch vergebens ihr Spähen, ihr Loos war nicht gezogen. Wilde Träume rauben ihnen den stärkenden Schlaf; bald sehen sie sich als glückliche Gewinner, vielleicht sogar des großen Looses, bald als Verlierer, und der Gedanke: Verloren, Alles verloren, schreckt sie empor und treibt ihnen kalten Schweiß auf die Stirn. Endlich ist das große Loos gezogen, doch nicht ihnen wurde es zu Theil, bald folgen die nächst

größeren Gewinne und jetzt steht das Glücksrad still, ihr Loos war eine Nieme. Doch fort scheuchen sie die trüben Gedanken, es bleibt ja noch die Hoffnung: Vielleicht das nächste Mal! Und diese Hoffnung erhält sie aufrecht, spornt sie an zu neuer Thätigkeit, es gilt, den Einsatz zu beschaffen zum neuen Spiel. Wieder das Rad, auf's Neue schlaflose Nächte und schließlich dieselbe Täuschung. — Dieser Kreislauf wiederholt sich so lange, bis die Spieler nicht mehr im Stande sind, die Mittel zum Einsatz zu beschaffen. Nur ein kleiner Theil kann von sich sagen: Meine Mittel erlauben mir das Spielen, wenn ich auch nicht gewinne, und ein noch kleinerer Theil gehört zu den Glücklichen, denen ein nennenswerther Gewinn in den Schooß fiel.

Wir haben das Recht und die Vernunft auf unserer Seite, wenn wir behaupten: daß das Lotteriespiel dem Volkswohl tiefe und schmerzliche Wunden, sowohl in materieller, als auch in moralischer Beziehung, schlägt. Aber das ist noch nicht Alles: Das Lotteriespiel ist ein Hemmschuh der höheren geistigen Entwicklung des Volkes und nur zu sehr geeignet, den geistigen Standpunkt desselben auf ein tieferes Niveau herabzudrücken. — Das ewige Hoffen auf einen Glückszufall verhindert, daß sich die Hoffenden mehr mit der Wirklichkeit beschäftigen, und wir geben uns sicher keiner Täuschung hin, wenn wir annehmen, daß nach Aufhebung des Glücksspiels viele, sehr viele unserer Mitbürger sich dem Zeitgeist zuwenden und mit dahin wirken würden, daß unsere wirtschaftlichen Zustände zum Wohle der Gesamtheit gebessert werden. „Ich spiele in der Lotterie und „hoffe“ doch noch etwas zu gewinnen“, das ist die Antwort auf die Frage: „Wie wollen Sie denn Ihre traurige Lage verbessern?“ Das von Sorgen gequälte Familienhaupt, der Bettler auf der Landstraße, sogar der Todesandidat, welcher schon mit einem Fuße im Grabe steht — sie Alle hoffen und harren ebenso wie der Spieler auf den glücklichen „Fisfall“, der ihnen ein besseres Dasein verschaffen soll. Unglückseliges Hoffen, das dem Menschengenüß Fesseln anlegt, welche ihn hindern, seine Schwingen freier zu entfalten!

Darum fort mit der Lotterie! Wir stehen nicht an, zu erklären, daß ein Staat, welcher die Lotterie nicht nur gestattet, sondern sie ganz ungenirt als Monopol für den Fiskus ausnützt, sich eines Vergehens an dem Volke schuldig macht.

Es ist eine höchst sonderbare „moralische Consequenz“, daß derselbe Staat, welcher in seinen Strafgesetzen das Hazard- oder Glücksspiel verpönt und den Spieler sogar mit der Strafe der Ehrlosenerklärung bedroht, sich ge-

stattet, dieses selbe Spiel zu seinem Privilegium zu machen, dasselbe gewerbmäßig in des Wortes strengster Bedeutung zu betreiben und die Spielwuth zu fördern. So will die preussische Regierung demnächst beim Landtage die Verdoppelung der Lotterieloose beantragen. Sie folgt damit nur dem Vorgange anderer Staaten, denn Sachsen hat in einem Jahrzehnt seine Loose von 34,000 auf 100,000, Hamburg und Braunschweig von 22,300 und 25,000 gleichfalls auf 100,000 vermehrt.

Damit die Betheiligung am Spielunfug auch den ärmeren Klassen erleichtert werde, gibt der Staat neben ganzen Loosen auch halbe, Viertel- und Achtelloose aus; auch ist den Spielenden gestattet, den Betrag ratenweise für jede Ziehung zu bezahlen. Kann diese Einrichtung einen anderen Zweck haben, als die Spiel- und Gewinn-sucht anzuregen, und dem Finanz-Interesse des Staates unterzuordnen?

Sehr wahr sagt schon vor Jahren der Nationalökonom Professor Rau: „Es gibt keine verderblichere Art, Staatseinnahmen aufzubringen, als eine Anstalt, welche an die Stelle des beharrlichen Fleißes die aufgeregte Gewinn-sucht setzt, die Einbildungskraft durch trügerische Bilder eines leicht zu erlangenden Reichthums gefangen nimmt, die Klasse der Lohnarbeiter am meisten verlockt und Tausende von Familien der Armuth, Unredlichkeit und dem sittlichen Verderben preisgibt.“

Man sehe sich nur einmal in den Straßen der Reichshauptstadt um: jeder Cigarrenladen und jede Aneipe ein Lotterie-Comptoir, denn Alle, Handwerker und Gewerbetreibende, um Lohn Arbeitende und um Lohn Dienende bis zum Kellnerlehrling und zum Kinder mädchen hinunter, — Alle sind von der Spielwuth ergriffen.

Wahrhaftig, ein schönes „Werk“, ein herrliches „praktisches Christenthum“ wird da vom Staate gepflegt! Und man bedenke: das geschieht in einer Zeit, die der großen „sozialen Reform“ gewidmet sein soll. Dieselbe Regierung, welche „Reformen“ verspricht, welche Postspargassen für die Arbeiter verlangt, damit sie einen Nothspennig zurücklegen können; dieselbe Regierung, welche alles Mögliche thut, die Schankwirthschaften, den Branntweingenuß, ja selbst die Vergnügungen der Arbeiter zu beschränken im Interesse des Geldbeutels und der Moral dieser schwer Gedrückten; diese selbe Regierung betreibt das Hazardspiel der Lotterie gewerbmäßig als Privilegium und will dieses gemeinschädliche Geschäft noch mehr ausdehnen!

„Gewerkschafter.“

Selbsthilfe bei Verletzungen.

(Schluß.)

In Fortsetzung seines Vortrages verbreitete sich Dr. v. Nußbaum über die Anwendung der Mittel aus der Apotheke. Bei Schnittwunden, Rissen, Quetschungen, Schuß-, Brand- und Stichwunden wendete man oft Pflaster an, theils mit gutem Erfolg, theils trat der Tod in Folge von Blutvergiftung bei ganz kleinen Wunden ein. Die Aerzte meinten, dies komme von der Disposition des Verletzten, allein, sagte Redner, das ist nicht wahr, denn ich habe bei den Allerfestesten gesehen, daß eine kleine Wunde einen schlechten Verlauf nahm, wenn der Eiter überfließend wurde; so lang der Eiter nicht riecht, ist es nicht gefehlt. Warum wird nun der Eiter überfließend? Die Ursache liegt nicht im Menschen, sondern außerhalb des Menschen. Manche Aerzte meinten, die Ursache sei die Luft, aber das ist nicht richtig, denn in jede Wunde kommt Luft. Da gab es nun ein paar große Männer, der französische Arzt Pasteur und der englische Arzt Lister waren es, die gesagt, es ist nicht die Luft, welche den Eiter überfließend macht, sondern die fortwährend in der Luft schwebenden Staubtheile, Pilze sind es. Sowohl Pasteur wie Lister haben Experimente gemacht; so nahm Lister zwei Flaschen mit Blutwasser, das sehr gern fault, und jede Flasche war mit einem offenen Glasrohr verbunden; in jede Flasche konnte Luft, aber ein Glasrohr ging gerade in die Höhe, während das andere wagrecht in mehreren Krümmungen verlief. Welche Ueberraschung zeigte sich da! In der Flasche mit dem geraden Rohr, in welche die Luft von oben direkt und ungehindert Zutritt hatte, war die Fäulniß des Blutwassers nach zwei bis drei Tagen geradezu fürchterlich, während das Wasser in der anderen Flasche, bei welcher die Staubtheile in den Krümmungen hängen blieben, nach vierzehn Tagen noch gar nicht faul war, und das war der Beweis, daß nicht die Luft den Eiter faul macht, sondern die Körper, die nach dem Gesetz der Schwere heruntersinken. Ein anderes Experiment hat Lister gemacht: Er nahm zwei Quartgläser und ließ das eine offen, während er das andere mit einer Schicht Watte bedeckte; durch die Watte bringt die Luft auch durch, das sieht man an den Respiratoren; wie war Lister nun erstaunt, als nach zwei bis drei Tagen das Wasser in dem offenen Glas faul war, während es im andern Glas mit der Watte ganz gut geblieben war!

Lister war so glücklich, Mittel zu finden, welche die Thätigkeit dieser Pilze vernichten. Mancher meint, solche Pilze seien so klein, daß sie nicht schaden; allerdings braucht man 30 Millionen Pilze zu einem Gramm, allein sie können hoch schaden; wenn sie eine passende Flüssigkeit finden, dann vermehren sie sich schrecklich. Ein einziger Pilz in Zuckersirup hat sich nach 24 Stunden zu zehnmahlhunderttausend Billionen vermehrt. Daß diese dann schädlich sind für eine Wunde, kann man sich denken. Da kann man sich vorstellen, was z. B. Zahnweh ist, wenn ein Pilz hineinkommt und sich so vermehrt! Es gibt Carbol, Bor säure, kurz 50 Mittel, welche die Thätigkeit dieser Pilze zerstören, aber es ist so sehr werthvoll, mit einem solchen Mittel den ersten Verband anzulegen, weil das Schicksal einer Wunde vom ersten Verband abhängt. Deshalb soll das Hausmittel, das beim ersten Verband angewendet wird, so gezeichnet sein, daß es die Verbielfältigung dieser Pilze verhindert. Wir haben den Werth dieser Mittel kennen gelernt; wir hatten in unsern Spitälern so viele Tode: an den einfachsten Kopfverletzungen sind uns die Leute gestorben, und jetzt stirbt uns kein derartiger Patient mehr! In München wird bekanntlich an Sonntag Abenden gerne geraucht, man schlägt sich die Maßkrüge an den Kopf; die Betroffenen sind uns zu Grunde gegangen und der Thäter wanderte auf 5 und 6 Jahre ins Zuchthaus; jetzt werden solche Wunden in 10 Tagen geheilt, kein Einziger ist uns mehr gestorben, und der Thäter bekommt jetzt ein Paar Wochen, obwohl er nicht besser ist als früher. Er schlägt jetzt gerade so seinem Gegner den Maßkrug an den Kopf, wie früher, nur die Kunst hat ihm seine Strafe erleichtert.

Wie müssen nun diese Mittel angewendet werden? Das Mittel muß leicht transportabel sein, gut aufgehoben werden können, nicht zu theuer und nicht zu unständig sein. In jeder Apotheke sind diese Mittel zu haben; ein solches Mittel, den „Reise- und Jagdverband“, bestehend aus Jodoform und Salicyl, habe ich zusammen gestellt, und dasselbe ist um 50 Pf. bei Stiefenhöfer zu beziehen. Ist man z. B. in eine Nadel hineingefallen und hat sich die Hand aufgerissen, so nimmt man ein Quart gewöhnliches Wasser, wirft die Hälfte des Salicylpulvers hinein und dann hat man die Flüssigkeit, welche das Leben der Pilze zerstört; jetzt müssen Sie ihre eignen Finger desinficiren, denn daran können auch Pilze hängen, nehmen dann eine Wäuschl Watte und desinfi-

ciren die Wunde; Ihre Finger dürfen Sie vorher ja nicht abtrocknen, denn auch am Handtuch können Pilze hängen. Nach der Desinfection der Wunde nehmen Sie ein Wäuschl Jodoform und stauben etwas in die Wunde hinein, legen dann wieder Salicylwatte auf und darüber Guttapercha und dann die Binde. Die Wunde ist dann von Pilzen befreit und kommt auch von der Seite etwas Luft hinein, so werden die Pilze sofort durch Jodoform und Salicyl zerstört. Ein noch einfacheres Antiseptikum ist ein Gläschen concentrirter Carbolsäure. Bekommen Sie z. B. beim Brodschneiden eine Schnittwunde und Sie haben bloß Carbol, dann gießen Sie in ein Quart Wasser einen Eßlöffel Carbolsäure, zerstören unter Zuhilfenahme von Watte den Pilz und machen einen Ueberschlag mit Leinwand in Carbol getaucht; da aber die Carbolsäure etwas zu stark für die Wunde ist, so soll man die Leinwand in kaltes Wasser tauchen, und über dieselbe kommt dann Guttapercha. Beim Wechseln des Verbandes macht man es wie das erste Mal.

Ist die Wunde groß und ein Arzt nothwendig, und ist es zweifelhaft, ob die Wunde gut versorgt ist, so haben Sie einen guten Rathgeber am Krankenthermometer (nach Celsius), der in keiner Familie fehlen soll, wenn man weit entfernt ist vom Arzt; denn er gibt einen sicheren Beweis, ob der Kranke in Gefahr ist. Die Temperatur für den Gesunden ist $36 \frac{1}{2} - 37 \frac{1}{2}$ Grad; wenn keine höhere Temperatur, die man unter der nackten Achselhöhle messen kann, vorhanden ist, so besteht keine Gefahr. Jede Stich-, Schnitt-, Schuß- und Quetschwunde kann man mit einem solchen Verband behandeln, aber bei der Verbrennung ist es etwas Anderes. Da liegt die Gefahr in der Größe der Fläche, in welcher die Haut zerstört ist. Es kann ein Patient nur roth sein und er muß doch sterben, weil die Fläche zu groß ist; ein Anderer dagegen hat eine tiefe Brandwunde z. B. an der Hand, und er stirbt doch nicht. Die Künstler, welche im Colosseum verunglückten, sind uns alle Neun gestorben, obwohl wir uns alle erdenkliche Mühe gegeben. Der Herzschlag hat allmählich aufgehört wie bei einer Vergiftung, und da waren Leute dabei, die gar nicht einmal stark verbrannt waren; sie waren nur roth, aber mehr als ein Drittel der Körperfläche war verbrannt, und wenn das der Fall ist, so ist der Tod unaufhaltsam. Man weiß nicht, warum diese sterben; als wahrscheinliche Ursache wird die Unmöglichkeit der Hautausbünstung angesehen.

Im Uebrigen darf man auch bei Brandwunden die antiseptischen Mittel anwenden. Eine der gefährlichsten Verbrennungen, welche oft bei Bergpartien vorkommt und welche früher immer einen traurigen Ausgang nahm, ist die Zerspaltung des Knochens neben der Wunde; diese Art Kranke ist vor Jahren immer gestorben, wenn nicht eine Amputation vorgenommen wurde; aber jetzt stirbt kein Einziger, wenn er rechtzeitig in die antiseptische Behandlung kommt. Ist ein Knochen zersplittert und das Fleisch zerrissen, und der Verunglückte hat ein solches Verbandzeug, so braucht er nur ein Glas Wasser, um die paar Pilze zu zerstören. Bindet dann ein Freund die Wunde gut zu und benützt vielleicht Stöcke oder Regenschirme als Schindel, so hat er den Freund gerettet, dem morgen kein Mensch mehr helfen kann. Der erste Verband ist der wichtigste, und deshalb sind auch diese Hausmittel so werthvoll.

Correspondenzen.

Leipzig. Situationsbericht. Während der Zeit des Formertrecks, in welcher den Streikenden noch gestattet war, öffentliche Versammlungen abzuhalten, die Streikcommission ungehindert tagen durfte, und die streikenden Formere demnach den § 152 der Gewerbeordnung in Anwendung bringen konnten, da wagte das „Leipziger Tageblatt“ es nicht, seiner Gewohnheit gemäß, auf die „hohlen Phrasen“, wie es die Handlungsweise der Streikcommission der Formere Leipzigs in ihren Aufrufen und Vergleichs bezeichnen, zu raioniren. Denn da fürchtete es jedenfalls die scharfe Zunge und die spitze Feder jener polizeilich aufgelösten Commission. Ja, es sah sich sogar genöthigt, mehrere Berichtigungen von Seiten der Commission in ihre Spalten aufzunehmen. Raum aber war durch das Einschreiten der Behörde den streikenden Formern der Boden unter den Füßen schwand gemacht und somit schließlich die Niederlage derselben herbeigeführt, da war die Zeit gekommen, in welcher das „Leipziger Tageblatt“ wieder frant und frei seine lange im Raume gehaltene Zunge lösen und auf die Formere schimpfen konnte. Eine Lust ist es, wenn man den Artikel „zum Formertreck“ liest. Alles was die „Streikcommission der Formere Leipzigs“ behauptete, sind „hohle Phrasen“, aber das, was das „Leipziger Tageblatt“ seinen Lesern aufzählt und ausrechnet sind „Thatsachen“! Am schlimmsten kommt aber der Fachverein der Metallarbeiter in gedachtem Artikel fort, denn es heißt darin: „Zwischen sich (die Formere) und ihre Prinzipale stellte sich jedoch der Fachverein der Metallarbeiter für Leipzig und Umgegend, dessen Schriftführer, (ein 23jähriger junger Mann) sich brieflich in dieser Sache an Herrn Krause wandte; daß dieser keine Ursache hatte, mit Jemand, dem die Verhältnisse in seiner Fabrik absolut nichts

angingen, und der für sich selbst erst noch den Lohn erringen muß, den die „Krause“ beschäftigt gewesen Formere längst erhielten, in Unterhandlung zu treten, liegt vollständig klar auf der Hand. Das Schreiben fand deshalb auch keine Beantwortung.“ — Das aber die streikenden Formere einzelner Oefereien sich kritisch an ihre Oefere, um Vereinerung gewandt haben, und als auch dies seitens der Fabrikanten unbeantwortet blieb, auch ein Schreiben der beauftragten Commission an dieselben, mit der Bitte, mit ihnen in Unterhandlung zu treten, gleichfalls unbeantwortet blieb, verweigert das „Leipziger Tageblatt“ wider besseres Wissen. Auch wird den Lesern jenes Blattes eine „ausverlässiger Quelle“ kommende Zahl der eingegangenen Gelder für die Streikenden angeführt, und schließlich ein thatsächlicher Schaden, den die 190 Formere in den 5—6 Wochen erlitten, „auf ca. 16,500 Mk.“ insgesamt oder 87 Mk. für den Einzelnen herausgerechnet. Der zuverlässigen Quelle nach sind nämlich für die Streikenden noch nicht 2500 Mk. an Unterstützung eingelaufen. Ein ausgezeichnetes Sätzchen dieses famosen Artikels müssen wir noch erwähnen, es lautet: „Nun, bei einem Streik, der so vom Jaune gebrochen ist, wie der Leipziger Formertreck, kann lediglich das letzte Wort des vorigen Satzes zutreffen. Unterliegen werden die Leipziger Formere und sie müssen sich obendrein sagen, daß im Verlauf des Streiks, das große Publikum ihnen auch nicht die geringste Sympathie entgegengebracht hat. Nicht mehr „Phrasen regieren die Welt, sondern Thatsachen!“ — Auf alle in gedachtem Artikel zu Tage getretenen „Phrasen und Thatsachen“ näher einzugehen ist nicht nöthig, denn es ist unserselbst in den uns zu Anfang des Streiks freigegebenen Versammlungen und in einigen Flugschriften, den Einwohnern von Leipzig Stadt und Land, sowie den Arbeitern Deutschlands zur Genüge über den Grund des Streiks und den schwierigen Kampf, sowie über die schließliche Niederlage berichtet worden. Nur über das kleine Nebenexemplar des „Leipz. Tageblatt“ und somit gleichzeitig über die „geringe Sympathie“, welche das „große Publikum“ den streikenden Formern entgegengebracht haben soll, muß die noch fehlende Klarheit verschafft werden. — Die Gesamtsumme bis zum 15. Oktober betrug 7268 Mk. Die Gesamtsumme Ausgabe 6928,74 Mk. An Unterstützung für nach hier Geladte und wieder mit Reisegeld zurückreisende Ausgestattete, sowie Druckkosten und noch verschiedene andere Ausgaben sind bis zum 15. Oktober 630,24 Mk. vorausgab worden. — Dies müge zur Aufklärung über die „geringe Sympathie“ des „großen Publikums“ dienen. — Die Zahl der Ausgesperrten beträgt jetzt netto 60 Mann und da das große, unlympathische Publikum uns nicht im Stiche läßt, und die Ausgesperrten unterstützt, so kann auch eine genaue Abrechnung noch nicht gegeben werden und bitten wir daher alle uns Unterstützende, sich vorherhand mit den angeführten Zahlen begnügen zu wollen.

Mit Gruß

Die ausgesperrten Formere Leipzigs.
Dessau, 20. Oktober. Sonntag, den 18. d. M. tagte im Saale der „Centralhalle“ eine öffentliche Formerverammlung behufs Gründung eines „Fachvereins der Formere und Berufsgenossen von Dessau und Umgegend“. Nachdem das Statut, welches bereits von der Polizei genehmigt ist, verlesen und die Anwesenden zum Beitritt aufgefordert waren, ließen sich 36 Mann einzeichnen. Wir sind mit diesem Anfang zufrieden, denn wer die hiesigen Verhältnisse kennt, wird dies schon als ein Ereigniß für Dessau betrachten. Zum 1. Vorsitzenden wurde Herr Richard Bauer, zum 2. Herr Ernst Hosang gewählt.
Wir fordern alle Collegen Deutschlands auf, sich ebenfalls zu organisiren.

Hannover. Nach dem der neugegründete Verein zur Wahrung der Interessen der Metallarbeiter dem gleichen Schicksal verfallen wie die Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands, gründete man wie bereits gemeldet, einen Formerverein, 8 Tage später entstand in einer öffentlichen Versammlung der Schlosser ein Verein zur Wahrung der Interessen der Schlosser und verwandten Berufe. Dann kamen die Dreher und legten in einer öffentlichen Dreher-Versammlung den Grundstein eines Eisen- und Metalldreher-Vereins. Somit wäre — da sich auch die Hilfsarbeiter genannten Vereinen anschließen können — in Hannover-Lunden Ersatz geschaffen für den — seelig entschlafenen Metallarbeiter-Fachverein. Wir hoffen, daß man auch an anderen Orten, wo sich einer gemischten Organisation Schwierigkeiten in den Weg stellen, nunmehr mit der Gründung von Branchen-Organisationen beginnt, um unter dieser Fahne so lange zu kämpfen, bis die Gesege, die uns hindern, anders zu marschiren, beseitigt sind. Den Metallarbeitern von Hannover und Umgegend möchte ich hierdurch zugerufen haben, unverzüglich einem der genannten Vereine beizutreten, ganz besonders mögen sich aber diejenigen Herren, welche seiner Zeit bei Gründung des Metallarbeiter-Fachvereins so sehr für Branchen-Organisation schwärmten, so daß sie es nicht über sich gewinnen konnten, genanntem Verein beizutreten — jetzt an der guten Sache theilnehmen, um dadurch zu beweisen, daß ihr damaliges Verbe nicht auch eins von den guten Mitteln war, sich auf kaltem Wege zu drücken. Die Adressen der Vorstände kommen in einem späteren Bericht, ebenso die Höhe der Reiseunterstützung.

Georg Weirich, Strangrieh 53.
Leipzig, 22. Oktober. In Sachen der schon erwähnten Postkarte ist einer der ausgesperrten Formere von der Staatsanwaltschaft vernommen worden, jedoch nach angestellten Schreibversuchen von derselben als „Nichtschreiber“ entlassen worden. Der Inhalt der Karte lautet ungefähr: „Da unsere Bitte, uns mit Sie zu verständigen, abgeschlagen wurde, wollen wir Sie hiermit benachrichtigen, daß Herr „Holländer“ (Obermeister) und Herr „Hempel“ (erster Buchhalter) die ersten sind, die durch den Dolchstoß fallen, und das ganze Comptoir in die Luft gesprengt wird.“ Commentar überflüssig. — Zu den Verböten der öffentlichen Metallarbeiter- und Formerverammlungen gestellt sind nun auch jetzt noch das berüchtigte Saalabtreibungsmittel. — Von der Kreishauptmannschaft ist die Beschwerde über Auflösung der Streikcommission als „nicht genügend begründet“ zurückgewiesen. Auf den Bescheid der Beschwerde über Versammlungsverböte warten wir noch und sind wir so den Lasterzungen der Spießbürger und des mit der Bourgeoisie durch Dick und Dünn gehenden „Leipz. Tagebl.“ vollständig preisgegeben. Eine Antwort meinerseits auf die Auslassungen des letzteren in Nr. 283 blieb unbeachtet. — Wie nennt man doch ein solches Betragen einer Redaktion? — Der „Regulator“ (Organ des Gewerkevereins der Maschinenbauer) bringt in seiner Nr. 42 folgende

Announce: „Lehnermer und tüchtige Kernmacher werden für Leipzig und Umgegend sofort gesucht. Meldung unter A. S. 311 an die Exp. d. Bl.“ — Ob man dort nicht weiß, daß hier noch mehr als 60 Formen und Kernmacher ausgespart sind? — !! Die dem Gewerbeverein Angehörigen und jetzt Ausgesparten hatten einige Wochen ihre Unterstützung bezogen. Der Generalrath aber hat den Streit der Formen für nicht „ordnungsgemäß“ erklärt. Die schon gezahlte Unterstützung soll jetzt durch Einsammeln gedeckt werden, und nun giebt's nichts mehr von den Harmoniebüchern. Schön! so muß es kommen. Summiren wir Alles gegen uns in Scene gesetzt, so kann man sagen, man will uns und unsere Familie für den Winter „halt“ setzen. Nur immer weiter sol die Folgen werden sich schon einstellen. Halte! Zugang strengstens fern!! Allen uns Unterstützenden herzlich Gruß und Dank.

E. Grenz.

Literarisches.

Der „**Patentverwerther**“, eine illustrierte Zeitschrift, welche zum Zwecke weitestgehender Veröffentlichung patentirter Gegenstände gratis an die deutschen Gewerbevereine und andere Interessenten gelangt und von Patentanwalt Otto Sack in Leipzig redigirt wird, bringt in diesmaliger Ausgabe Abhandlungen und Beschreibungen über: Waschetrockner. — Farinometer. — Wäberschallkasten für Pianinos und ähnliche Instrumente. — Sicherheitsvorrichtung für Aufzüge, Fahrstühle etc. — Hand-Heftmaschine. — Bierkühlapparat. — Frictions-Heizvorrichtung. — Beschneidmaschine mit Einrichtung zum Drucken und Vergolben, gen. „Concordia-Press“. — Ferner eine Notiz: An die Gewerbevereine.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S.)

Die Ausführung von § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes betreffend, bringen wir Folgendes zur Kenntniß der Mitglieder und empfehlen dasselbe besonders den Beamten zur Beachtung:

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).
Vom 30. September 1885.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§ 1. Als Krankenkassen im Sinne des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindefrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2. Der in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall bei dem Betriebe eingetreten ist. (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§ 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.¹⁾

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund § 5 Absatz 9 a. a. D. nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 2 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem

Sechstel des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.²⁾

§ 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.³⁾

§ 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5, Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensovienig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Ansprüche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde, sowie die Organe der beteiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. D.) über den Anspruch nach besten Ermessen zu beschließen.

§ 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzliche oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§ 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des § 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§ 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§ 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§ 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Vöbiker.

Liquidation
auf Grund
des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom
6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz):

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz):

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2) Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes; Wohnort, Wohnung:	
3) Datum des Unfalls:	

¹⁾ Nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von 1/4 auf 1/3 des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von 1/8 auf 1/6 des Arbeitslohnes.

²⁾ Da nach § 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von 1/2 auf 2/3, also um 1/6 zu erhöhen ist, so erhöht sich der im § 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von 3/4, wovon 1/4 die Stelle freier Kur vertritt, um 1/6 mithin auf 11/12.

Datum	a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder	zu a:
	b. des erfolgten Ablebens, oder	zu b:
	c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls:	zu c:

5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

6) Betrag des	a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes.	„ M.
	b. (gesetzlich) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag	„ M.
	c. auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes	„ M.

7) Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalls an Krankengeld insgesamt empfangen:
und zwar für Tage (vergleiche Ziffer 5)
a M. (vergleiche Ziffer 6 c)
zusammen M.
Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für Tage (vergl. Ziffer 5) a M. (vergl. Ziffer 6 b) zusammen M.
Mehrausgabe, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist M.

8) Bemerkungen:

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Erw. zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ergebnst erucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn die vorstehend begründete Mehrausgabe zum Betrage von (in Buchstaben) M. bis zum gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum Unterschrift:
An
Den vorstehend liquidirten Betrag von M. erhalten.
Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 11 a. a. D. und des § 68 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.
Berlin, 30. September 1885.

Das Reichsversicherungsamt.
Vöbiker.

Der bei der Berechnung des von unserer Kasse zu gewährenden Krankengeldes zu Grunde gelegte Arbeitslohn beträgt für erwachsene männliche Arbeiter M. 2,50, für jugendliche männliche Arbeiter und für Lehrlinge M. 1. Da nun für Mitglieder unserer Kasse vom 29. Tage nach dem Tage des Unfalls an 11,22 des vorstehenden Tagelohnes an Unterstützung gewährt werden müssen, so beträgt diese Unterstützung in der 1. und 2. Klasse für den Arbeitstag M. 2,29 1/2, für die Woche (6 Tage) M. 13,75, in der 3. Klasse für den Arbeitstag M. 0,91 2/3, für die Woche (6 Tage) M. 5,50; weil nun aber in unserer Kasse die Beiträge auch während der Krankheit bezahlt werden müssen, so ist die Unterstützung um die Beitragssquote zu erhöhen und stellt sich dann folgendermaßen:

1. Klasse Betrag des	a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes M. 2,50.	
	b. statutenmäßigen Krankengeldes für den Tag	„ 2,20.
	c. auf Grund § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes	„ 2,37 1/2.
	d. der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstattenden Mehrbetrages für den Tag	„ 0,17 1/2.
2. Klasse Betrag des	a. der Berechnung u. f. w. (wie oben)	„ 2,50.
	b. statutenmäßigen u. f. w.	„ 1,95.
	c. auf Grund § 5 u. f. w.	„ 2,36 1/2.
	d. der Kasse von u. f. w.	„ 0,41 1/2.
3. Klasse Betrag des	a. der Berechnung des u. f. w.	„ 1,—.
	b. statutenmäßigen u. f. w.	„ 0,80.
	c. auf Grund u. f. w.	„ 0,94 2/3.
	d. der Kasse von u. f. w.	„ 0,14 2/3.

Den Mehrbetrag, welcher eventuell in dem Falle zu gewähren ist, wenn der Verletzte auf Kosten der Kasse im Krankenhause untergebracht wird, können wir nach Marx und Pfennigen nicht berechnen, weil die Verpflegungskosten im Krankenhause an den verschiedenen Orten zu verschieden sind; die Berechnung kann nur im speziellen Falle erfolgen und mögen sich deshalb die Beamten vorkommenden Falls an uns wenden, wenn sie sich aus

Anmerkung. ¹⁾ Nach § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Absatz 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

Wegfall kommen, da bei jedem Unfälle, welcher sich in einem versicherungspflichtigen Betriebe ereignet, die Berufsgenossenschaft der betr. Branche dafür entschädigungspflichtig ist, gleichviel, ob dem Arbeiter eine Schuld an dem Unfälle zur Last fällt oder nicht. (Bei dieser Gelegenheit wollen wir jedoch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß mit dem Inkrafttreten des Unfallgesetzes das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 nicht außer Wirksamkeit tritt, sondern daß alle Klagen für Unfälle, welche sich vor dem 1. Oktober d. J. ereigneten, sofern ein Anspruch auf Entschädigung begründet ist, noch nach dem Haftpflichtgesetz zur Entscheidung kommen. Die Ansprüche auf Grund des Haftpflichtgesetzes verjähren bekanntlich in 2 Jahren vom Tage des Unfalls an gerechnet. Da in Deutschland noch mancher Arbeiter sich befinden wird, der Ansprüche auf Grund des Haftpflichtgesetzes erheben kann, so wollen wir ganz besonders hierauf hingewiesen haben.)

Nach dieser unserer Ueberschrift nicht ganz entsprechenden Einleitung wollen wir nun näher auf die Augenverletzungen der Metallarbeiter zu sprechen kommen. Die folgenden Ziffern dürften zur Evidenz beweisen, daß die Anschaffung und Benutzung von Schutzbrillen ein Gebot der Nothwendigkeit ist.

Einer Mittheilung, welche der „Zeitschr. f. Sch. u. M.“ gemacht wird, entnehmen wir, daß der auf dem Gebiete der Augenheilkunde ausgezeichnete Professor, Herr Dr. Herm. Cohn in Breslau, über das Vorkommen von Augenverletzungen bei Metallarbeitern Untersuchungen anstellte, die sich auf 1283 Fabrikarbeiter erstreckten und auf die verschiedenen Handwerke wie folgt vertheilen:

Schlosser	599.	Eisenhobler	13.
Bohrer	35.	Kesselschmiede	15.
Schraubenschneider	5.	Dreher	129.
Gußpußer	8.	Maschinenbauer	24.
Schmiede	386.	Schmelzer	69.

Diese Untersuchungen haben das überraschende Resultat geliefert, daß von den 1283 Arbeitern fast die Hälfte aller Metallarbeiter schon Verletzungen hatten, die ärztliche Hilfe nöthig machten, nämlich 633, d. h. sind 49 pCt., ferner, daß auf jeden verletzten Arbeiter 2 Verletzungen kommen, nämlich 49 zu 96 pCt. Am häufigsten unter den Metallarbeitern sind die Gußpußer den Verletzungen ausgesetzt, nämlich 87 pCt., nach ihnen kommen die Maschinenbauer 83 pCt., dann die Dreher 69 pCt., die Bohrer 54 pCt., die Kesselschmiede 53 pCt., die Schlosser 49 pCt., die Hobler 46 pCt., die Schmiede 44 pCt.; am seltensten sind die Augenverletzungen unter den Schmelzern 26 pCt. und den Schraubenschneidern 20 pCt.

Von den obigen 633 Verletzten waren 354 bald nach der ersten ärztlichen Hilfeleistung wieder hergestellt oder hatten doch nicht nöthig, ihre Arbeit einzustellen, 279 jedoch mußten Tage und Wochen lang während der Kur feiern, es waren sehr natürlich die bedenklicheren Verletzungen.

Da unter 1283 untersuchten Arbeitern und unter 633 Verletzten also 279 durch Verletzungen arbeitsunfähig wurden, so würden auf 100 Arbeiter 22 arbeitsunfähige und auf 100 Verletzte 44 arbeitsunfähige kommen. Diese 279 verletzten Arbeiter haben im ganzen 4726 Tage, d. h. 12 Jahre, 11 Monate und 11 Tage feiern müssen. Wenn auf 1283 Arbeiter 4726 Tage Arbeitsunfähigkeit kommen, so kommen auf 100 Arbeiter 368 Tage, d. h. ein Jahr Arbeitsunfähigkeit. Es fehlt hier die von Prof. Dr. Cohn in seiner Monographie niedergelegte Aufzeichnung, wieviel Arbeiter als vollkommen und unvollkommen geheilt, ferner, über die bei den Verletzten krankhaft gefundenen Verletzungen des Auges, über die Sehschärfe des verletzten Auges u. c., wir glauben aber, daß schon die angeführten Zahlen für sich selbst sprechen.

Interessant wäre es, wenn man die Zahl der bei Metallarbeitern vorgekommenen Augenverletzungen mit den bei anderen Gewerben vorgekommenen zu vergleichen im Stande wäre, es würde sich dabei sicher herausstellen, daß die Gefahr bei der Metallindustrie eine viel größere als in anderen Gewerben ist. Da die Metallarbeiter auch an allen sonstigen Verletzungen hervorragenden Antheil haben, die Metallgewerbe, wie die Statistik beweist, überhaupt zu den schädlichsten und die Gesundheit gefährlichsten gehören, so liegt auf der Hand, daß auch die Krankenkassen der Metallarbeiter darunter leiden, d. h. daß sie für einen gleich hohen Beitrag, wie er bei anderen Klassen, deren Mitglieder einem weniger gefährlichen und gesundheitschädlichen Beruf angehören, geleistet wird, nicht die gleiche hohe Unterstützung zahlen können. Diesen Umstand sollte man bei Beurtheilung der Leistungen einer Klasse nie aus dem Auge verlieren, es würden dann auch nicht Ansprüche gestellt werden, die auf die Dauer nicht zu erfüllen sind.

Die Kinderarbeit in Deutschland

lenkt immer mehr die Aufmerksamkeit aller Derer, welche sich mit wirtschaftlich-sozialen Studien befassen, auf sich. So finden wir in der „Conservativen Monatschrift“ eine sich damit beschäftigende, auf die neuesten amtlichen Erhebungen gestützte Arbeit, der wir folgende Angaben entnehmen.

Es sind in Deutschland nicht weniger als 460,474 Kinder unter 15 Jahren durch die Verhältnisse auf eigene Füße gestellt und gezwungen, von ihrer Hände Arbeit zu leben. Von dieser Zahl ist die größere Hälfte, nämlich 292,128 in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt und zwar in der Art, daß 124,313 ihre Erwerbstätigkeit im elterlichen Hause ausüben, während 159,778 bei fremden Arbeitgebern Tagelöhner- und andere Dienste verrichten, während 6—8000 in anderer Weise beschäftigt werden. Hierbei ist bemerkenswerth, daß die Zahl der männlichen jugendlichen Arbeiter in der Landwirtschaft doppelt so groß ist, als die der weiblichen; von den letzteren wurden 50,992 Mädchen in den Familien beschäftigt, während 36,295 sich bei fremden Landwirthen um Lohn und Brod verdienen mußten. — Anders stellt sich das Verhältniß der jugendlichen Erwerbstätigen in der Industrie. Von 143,262 dieser Kinder gehören nur 28,629 dem weiblichen Geschlecht an. Trotzdem gibt es fast keinen Industriezweig, in welchem nicht Mädchen unter 15 Jahren thätig waren und es gibt absolut keinen Industriezweig, in welchem nicht Kinder überhaupt beschäftigt sind. — Von den einzelnen Gruppen der Industrie ist hervorzuheben, daß 5500 Kinder im Bergbau und Salinenwesen beschäftigt sind, bei welchem die Zahl aller Erwerbstätigen überhaupt 441,500 Personen beträgt. In Ziegeleien, Porzellanfabriken und Glashütten sind 5744 Kinder beschäftigt, von denen ein großer Theil im elterlichen Hause mit der für die Entwicklung der Athmungsorgane so nachtheiligen Glasblaserei beschäftigt wird. Bei der Verarbeitung von Metallen wurden im Ganzen 17,800 Kinder, und besonders zu Schmiede- und Schlosserarbeiten 9500 verwendet; Mädchen waren hauptsächlich nur in der Verarbeitung edler Metalle thätig. In der Stellmacherei finden sich 1377 jugendliche Arbeiter. Bei der chemischen Industrie werden zur Fabrikation von Güns- und Explosivstoffen 326 Kinder verwendet, so daß in dieser Branche die Kinderarbeit verhältnißmäßig am meisten entwickelt ist. In der Spinnerei als Hausbetrieb wurden 552 Kinder als Gehilfen verwendet, während weitere 182 Kinder dies Gewerbe für fremde Rechnung selbstständig betrieben; in den Spinnereifabriken arbeiteten außerdem 6942 Kinder. In der Weberei arbeiteten 721 Kinder zu Hause und 4378 als Arbeiter. In der Spinnerei sind neben diesen Kindern noch 34000 Personen beschäftigt in der Altersklasse von 15—20 Jahren, während sich nur 31,000 im Alter von 20—30 Jahren und nur 15,700 im Alter von 30—40 Jahren befinden. An diesen Zahlen hat das weibliche Geschlecht den größten Antheil, da bis zum Alter von 30 Jahren noch 20,000 Arbeiterinnen und weitere 6995 im Alter zwischen 30 und 40 Jahren in Spinnereien und Webereifabriken thätig waren, von denen natürlich viele verheiratet sind. — In der Papier- und Cartonnagefabrikation wurden 3415 Kinder beschäftigt; während Sattler und Riemer 2000 solcher Knaben als Lehrlinge hielten und im Tapezierhandwerk 698 Kinder beschäftigt waren, wurden in der Tischlerei 5816 solcher arbeitender Kinder nachgewiesen; 6000 Bäckerlehrlinge, sowie 3200 Fleischerlehrlinge standen ebenfalls im Alter unter 15 Jahren. Von 3215 Kindern, die bei der Tabakfabrikation beschäftigt waren, gehörte die Hälfte dem weiblichen Geschlechte an. Als Näherinnen waren in Lehrlings- und Gehilfenstellungen 4305 Mädchen unter 15 Jahren thätig; in der Schneiderei wurden 6898, in der Schuhmacherei 9658 Kinder beschäftigt. In der Maurerbranche betrug die Zahl dieser Kinder 3443, in der Zimmererei 1412 und in der Buchdruckerei 2800. Im Handelsgewerbe waren 8885 im Waaren- und Produktionsgeschäft, 189 beim Hausirhandel, 3600 als Gehilfen in Schenken und Herbergen beschäftigt; in der letzteren Zahl sind 1260 Mädchen enthalten. Zu öffentlichen Schaustellungen aller Art wurden 1522 Kinder verwendet, während 4948 Kinder durch Bohnarbeit wechselnder Art ihren Unterhalt zu erwerben suchten. — Es wäre sehr interessant, die Anknüpfungspunkte zu finden, welche in diesen Ziffern für die Sterblichkeitsverhältnisse und auch für die Criminalstatistik gegeben sind.

Vermischtes.

— Zur Charakteristik der „Vereine gegen Hausbettelei“ bringt die „Buchbinderzeitung“ aus Erfurt eine Correspondenz, der wir Folgendes entnehmen:

„Hier gibt es Einrichtungen, welche den mühen Wanderer zum Bewußtsein bringen helfen, daß für ihn „gesorgt“ ist, falls er selbst beim sorgfältigsten Durchsuchen seiner Taschen keinen einzigen Nidel mehr vorfindet, um für des Leibes Nahrung und Nothdurft zu sorgen. Auch in unserer tieferen Stadt hat man wie anderwärts das Dringende der „Wagabonden“-Frage erkannt und von „oben“ herab werden denn die geeigneten Maßregeln getroffen, daß diesen Armen durch ein sogenanntes „Stadtgeschenk“ unter die Arme gegriffen wird. „Stadtgeschenk“, unter dieser Bezeichnung denkt sich der Wanderbursch in der Regel eine kleine Geldspende, welche die Väter der Stadt aus öffentlichen Mitteln jedem nothleidenden Durchreisenden verabreichen lassen, kommt er jedoch nach unserer Erfurt, so wird er recht gründlich eines Besseren belehrt. Der „Verein gegen Hausbettelei“ „schenkt“ nur etwas, nachdem der Deliquent sein gehöriges Quantum Arbeit geleistet hat. Erst werden zwei Stunden Schutt und Erde gefarrt, dann wird „unterstützt.“ Um alles in der Welt kein Geldgeschenk! — Kommt so ein armer Teufel ohne einen Pfennig Geld nach Erfurt und sucht ahnungslos durch das „Stadtgeschenk“ möglichst schnell die Mittel zu erhalten, seinen knurrenden Magen und dann sich selbst zur Ruhe zu bringen, so wird er angewiesen, zwei Stunden an der Abtragung der Festungswerke behilflich zu sein und, nachdem er sich so der Menschheit im Allgemeinen und der Stadt Erfurt im Besonderen nützlich gemacht hat, darf er mit einer Anweisung, welche ihm von demselben Vorarbeiter, der ihn mit nicht immer freundlichen Worten zur Arbeit angetrieben, eingehändig wird, zur christlichen Herberge gehen, wo er dann nach einem frugalen Abendessen (wofür bemittelte Handwerksburschen 22 Pf. zahlen) und nachdem er durch Singen und Beten seinem religiösen Gefühl Rechnung getragen, seine müden Glieder ausstreckt. Er wacht er am andern Morgen, vorausgesetzt, daß das bekannte bettenbevölkernde Nothwaid eine wirkliche Ruhe zuließ, so bekommt er noch eine Tasse Kaffee mit Brödelchen, dann kann er mit ebenso leeren Taschen, wie er gekommen, wieder seines Weges ziehen. Das ist das Erfurter „Stadtgeschenk!“ Das ist die „Unterstützung“, wie sie unser „Verein gegen Hausbettelei“ den durchreisenden Handwerkern gewährt. Charakteristisch hierbei ist noch, daß auf der Generalversammlung des letztgenannten Vereins sich der Vorsitzende, Herr Geh. Reg.-Rath Breslau, Oberbürgermeister, noch rühmte, daß der Werth der Leistung die Unterstützung noch übertrifft. Das ist doch in der That etwas zu stark. Also es sieht beinahe aus, als ob man nur „unterstützte“, um für billiges Geld Arbeitskräfte zu haben. „Wir werden daher wie bisher in unserem Wirken fortfahren“, äußerte der Herr Oberbürgermeister. Ja, das glaub' ich. Ein schönes Stadtgeschenk das, eine schöne Unterstützung, womit noch Geld verdient wird von Seiten des „Unterstützenden.“ Da sind wir Wilden doch bessere Menschen! Gehen unsere Verbandsgenossen auf Reisen, so haben sie ein Recht auf Reiseunterstützung, ohne daß ihnen eine Arbeit zugemuthet wird, die ihrer Natur nach für viele Handwerker eine ganz ungeeignete ist. Gehe deshalb jeder Colleague in einen Fachverein und er wird auf der Wanderschaft vor solcher „Unterstützung“ wie hier in Erfurt geschützt sein.“

— Unfallversicherung. Auf eine Anfrage, ob es nach dem 1. Oktober 1885 dem Inhaber eines Betriebes gestattet sei, seinen Arbeitern einen Beitrag zur Unfallversicherung in Anrechnung zu bringen, hat das Reichs-Versicherungsamt unter dem 28. September d. J. erwidert: „daß es den Betriebsunternehmern sowie den Berufsgenossenschaften untersagt ist, die Anwendung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittels Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken, und daß Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, keine rechtliche Wirkung haben (vergl. § 99 des Unfallversicherungsgesetzes).“

Danach ist es den Betriebsunternehmern nach dem 1. Oktober 1885 nicht gestattet, ihren Arbeitern einen Beitrag zur Unfallversicherung, deren Kosten die Unternehmer allein zu tragen haben (§ 10 des Unfallversicherungsgesetzes), in Anrechnung zu bringen.

(Amtl. Nachr. d. Reichs-Versicherungsamts.)

— Ueber die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei Unfällen wird aus Greiz berichtet: „Die von der Linken des Reichstages mit Recht zumelst beschlossene Bestimmung des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes ist bekanntlich die 13wöchige Carenzzeit, welche einen so außerordentlich beträchtlichen Theil der durch die Unfälle erwachsenden Ausgaben den Berufsgenossenschaften, also den Unternehmern, abnimmt und auf die Krankenkassen, also auf die Arbeiter, abwälzt. Während

der Beratungen über das Unfallgesetz ist freilich diese große finanzielle Tragweite einer langen Carenzzeit von den Anhängern derselben lebhaft bestritten worden, und um so mehr wäre es erwünscht gewesen, wenn zur Beurteilung dessen die Handelskammern aller Orten sich alles sich ihnen anbietende Material sorgsam gesammelt und in ihren Jahresberichten der Öffentlichkeit übergeben hätten. Statt dessen ist das leider nur seitens weniger Handelskammern geschehen. Diejenigen der beiden Fürstenthümer Meckl. können sich jedenfalls rühmen, zu diesen wenigen zu gehören. Nachdem schon vor einer Reihe von Wochen aus dem Geraer Jahresbericht bekannt geworden, daß der dortige Unfallversicherungsverein in 1884 unter 215 Unfällen mit insgesammt ca. 61/2 Jahren Arbeitsunfähigkeit nicht einen einzigen zu verzeichnen hatte, bei dem die Arbeitsunfähigkeit des Verunglückten die Frist von 13 Wochen erreichte, liegen jetzt auch genauere Daten für das Fürstenthum Meckl. älterer Linie vor. Nach dem Bericht der hiesigen Handelskammer über die hauptsächlich in Betracht kommende Kammwollfabrikation kamen in 1884 zusammen 74 Unfälle, meistens sehr unbedeutender Natur, vor. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird in dem Bericht für jeden einzelnen Fall genau angegeben. Was die leichteren Fälle anbelangt, so genüge die kurze Angabe, daß die Arbeitsunfähigkeit in 36 Fällen sich auf 3—14 Tage, in 21 Fällen auf 15—28 Tage betrug. Dann folgen je 1 Fall mit 56, 58 und 60 Tagen, 2 Fälle mit 72 Tagen und endlich je 1 Fall mit 84, 90, 98 und 119 Tagen. Von den 74 Unfällen blieben also 72 innerhalb der Carenzzeit und nur 2 Unfälle gingen über dieselbe um 7, resp. 28 Tage hinaus. Insgesammt fielen 1742 Tage in die Carenzzeit und nur jene 7 und 28 Tage, zusammen 35 Tage außerhalb derselben. Wenn sich unsere Arbeiter darüber klar sind, was für ein Geschenk der Reichstag den Unternehmern mit der 13wöchigen Carenzzeit gemacht hat, so ist das Angefichts jener Biffern wohl begreiflich.

Es ist möglich, daß in einigen Branchen die Anzahl der Unfälle, welche über 13 Wochen hinaus gehen, eine höhere Biffer erreicht, im Allgemeinen wird das mitgetheilte Ergebniß die Norm bilden.

Ortskrankenkassen. Auch in Mecklenburg macht man mit den Ortskrankenkassen, diesen Schooßkindern unserer bürokratisch-reaktionären Sozialpolitik, schlimme Erfahrungen. So wird aus Bau berichtet, daß dortselbst die „Aemter“ der Eisen- und Metallarbeiter, sowie der Bäcker, Schlachter, Schuhmacher und Schneider beschlossen haben, in Folge der schlechten Geschäftslage der Ortskassen aus derselben auszutreten, eine Innungskrankenkasse zu gründen und die Gesellen und Lehrlinge zu verpflichten, so weit sie nicht einer gesetzlich anerkannten freien Hilfskasse bereits angehören, der Innungskasse beizutreten. Da der Ortskasse nunmehr durch diesen Beschluß die jüngeren, d. h. die Klasse am wenigsten belastenden Elemente entzogen werden, so dürfte sich die Geschäftslage derselben noch bedeutend verschlimmern und steht der Bankrott wohl vor der Thür. Ähnlich soll es an vielen anderen Orten stehen und dürften gerade diese Erfahrungen viel dazu beitragen, die Ernüchterung über den Werth Bismarck'scher Sozialpolitik in immer weitere Kreise zu tragen.

Die Zahl der Unglücksfälle im Fabrikbetriebe, betrachtet nach ihrer Vertheilung auf die einzelnen Wochentage, zeigt eine steigende Tendenz in den letzten Tagen. Die Ursachen hiefür sind die im Fortgange der Woche sich vergrößernde Abspannung und Erschlaffung, und ferner der an den Arbeiter herantretende Zwang, die Maschinen während des Arbeitsprozesses zu reinigen. Dies geschieht hauptsächlich am Freitag und Sonnabend und da der Arbeiter bei den niedrigen Löhnen und dem daraus entspringenden geringen Verdienst dem Fabrikanten gratis auch diese Extraarbeit verrichten kann, so puzt er seine Maschine, während sie im Gange ist. Weiter trägt zu diesem Verhältnisse der Umstand bei, daß gegen den Schluß der Woche der Arbeiter in vielen Betrieben zu gesteigerter Arbeitsleistung angehalten wird, indem dieser oder jener Gegenstand absolut „bis Sonnabend“ fertig sein muß, so daß der Arbeiter die nöthige Rücksicht auf seine Sicherheit aus den Augen läßt. Die Accordarbeit ist nicht als letztes Glied in dieser Kette zu betrachten, denn bei den niedrigen Accordlöhnen sieht mancher Arbeiter erst gegen den Schluß der Woche ein, wie wenig er bisher trotz angestrengter Arbeit verdiente, er steigert also seine Thätigkeit noch auf's Aeußerste, seine Umgebung völlig vergessend. J. Singer in seiner verdienstvollen Schrift: „Untersuchungen über die sozialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmen“ stellte fest, daß von 105 Unglücksfällen im Fabrikbetrieb stattfinden am Montag 7, Dienstag 9, Mittwoch 8, Donnerstag

21, Freitag 27, Sonnabend 26, Sonntag 13. Diese Zahlen beweisen die Richtigkeit unserer oben entwickelten Auffassung und belehren uns auch, wie unbegründet die Anschuldigungen sind, welche gegen den Arbeiter in diesem Zusammenhange mit seiner Arbeitsuntüchtigkeit am Montag gemacht werden.

Correspondenzen.

Hildesheim. Endlich scheint es, als wenn auch in unserer Stadt die Finsterniß der Abergläuberei und Pfaffen einem selbstständigen Gedanken der Arbeiter Platz machen wolle.

Nachdem bereits die Tischler, Maurer und Steinhauer einen Fachverein gegründet, wurde auch von Seiten der Metallarbeiter am Sonnabend, den 24. Oktober eine öffentliche Versammlung zur Gründung eines Vereins abgehalten. Drei Genossen von Hannover ließen es sich nicht nehmen, uns in unserem Vorhaben zu unterstützen. Herr Baasner hatte das Referat übernommen. Daß dasselbe nichts zu wünschen übrig ließ, beweist, daß sich von den Anwesenden gleich vier Fünftel aufnehmen ließen und ihr Eintrittsgeld mit dreißig Pfennig entrichteten. Ein Anwesender stellte ein Statut der Hildesheimer Vereine zur Verfügung und ersuchte, diesen beizutreten; derselbe wurde jedoch von unseren hannoverschen Kollegen so belehrt, daß ihm wohl in Zukunft selbst der Dusek vergehen wird, womit er die Anwesenden einzuduseln suchte. Bei der Vorstandswahl wurde Herr Krause zum ersten Vorsitzenden gewählt. Das Verkehrslokal befindet sich beim Gastwirth Struß, Michaelstraße, woselbst auch die Versammlungen stattfinden. Zum Schluß empfahl Herr Barntohe noch die „Deutsche Metallarbeiterzeitung“ als billigste Arbeiterzeitung und wurden als Probenummer etwa 60 Exemplare unter vier Anwesenden vertheilt.

Hierauf wurde auf den Referenten und auf das Mithen und Gedeihen des neugegründeten Fachvereins der Metallarbeiter in Hildesheim ein dreifaches Hoch gebracht. Nach Schluß der Versammlung ging man zur gemüthlichen Unterhaltung über und wurde noch manches Glas auf das Wohl der deutschen Metallarbeiter geleert.

München. 31. Oktober. (Mittheilung von Fr. Koblner's Bureau.) Bis Ende dieses Monats sind angemeldet 630 Fachvereine mit 47546 Mitgliedern aus 224 Städten. Bekannt sind bei derselben Stelle im Ganzen 863 Vereine, resp. Mitgliedschaften, die sich auf die einzelnen Verwaltungsbezirke und Staaten, wie folgt vertheilen: Ostpr. 5, Westpr. 4, Brandenburg 60, Berlin 44, Pommern 7, Posen 2, Schlesien 57, Pr. Sachsen 75, Hannover 58, Westphalen 39, Hessen-Nassau 31, Rheinpr. 51, Schleswig-Holstein 33, Elsaß-Lothringen 2, Bayern 61, Pr. Sachsen 39, Württemberg 39, Baden 31, Hessen 32, übrigen Kleinstaaten 30, Lübeck 6, Bremen 11 und Hamburg mit Vororten 41.

Altenburg. Dem hier am 26. September neugegründeten Fachverein der Klempner ist von der Behörde die Genehmigung verweigert worden. Als Grund des Verbots wurde angegeben, daß derselbe als eine Fortsetzung des im August d. J. aufgelösten Fachvereins zu betrachten sei.

Chemnitz. Ende Oktober. Der Wind weht scharf, sehr scharf, ob dies eine Folge des sich hier vor einigen Wochen abgespielten Sozialistenprozesses ist, will ich nicht ergründen. Der vor einiger Zeit in Leipzig ausgebrochene Formerkrieg veranlaßte den „Fachverein der Metallarbeiter aller Branchen zu Chemnitz“, für die materielle und moralische Unterstützung der Streikenden einzutreten. Es fand deswegen eine öffentliche Versammlung am 21. Sept. statt, in welcher ein anwesender Formerkampfer aus Leipzig in die Debatte mit eingriff und den Anwesenden ein klares Bild über die Entstehung dieses Streiks entrollte. Am 4. Oktober sollte von demselben Verein eine weitere Versammlung stattfinden, in welcher besagter Leipziger Formerkampfer als Referent auftreten sollte. Diese Versammlung wurde Arg's vorher jedoch Seitens des hiesigen Polizeiamts „im Hinblick auf eine in voriger Versammlung gethane Aeußerung und auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes verboten.“ Einer weiteren vom Vorsitzenden des genannten Vereins, dem Eisendreher Carl Niemann, auf den 24. Oktober einberufenen Versammlung wurde dasselbe Schicksal zu Theil. Die Tagesordnung war folgende: „Die Ziele der Arbeiterbewegung und die Aufgaben der Fachvereine.“ Als Referent hatte sich Carl Niemann erboten. Ich kann nun nicht unterlassen, den vollen Wortlaut dieses Verbotes hier folgen zu lassen.

„Herrn Carl Morik Niemann, hier. Die von Ihnen als Vorsitzenden des Fachvereins der Metallarbeiter für morgen Abend angemeldete öffentliche Versammlung wird hierdurch im Hinblick auf die in der Vereinsversammlung am 21. vorigen Monats unter Ihrem Vorsitz gethane Aeußerung und auf den Umstand, daß in den Vereinsversammlungen hauptsächlich eine in Gemäßheit § 28 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 aus anderen Dittschäften ausgewählte Persönlichkeit im Sinne der in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bestrebungen das Wort führt, auf Grund § 9 Abs. 2 des angezogenen Gesetzes verboten.“

Chemnitz, am 23. Oktober 1885.

Das Polizeiamt.
Siebrat.“

Breslau. Hier in der größten Industriestadt Schlesiens ist es nicht möglich, einen Fachverein der Metallarbeiter zu gründen, da unter den Metallarbeitern eine Partei besteht, wozu sich die besten Kräfte zurückziehen. Und die verbleibenden besitzen nicht den Muth und Organisationsgeist, einen Fachverein zu leiten, um seiner Aufgabe zu genügen, denn die Mitglieder müßten nicht bloß zum Betrage zahlen da sein, sondern müßten auch die nöthige Belehrung, Unterhaltung bekommen und von dem Nutzen eines Fachvereins überzeugt werden, dann würde auch hier die Bahn zur Besserung gebrochen werden können.

Ich will ein Beispiel davon geben, was man hier den Arbeitern alles zumuthet, um dieselben einzuschüchtern. Die Eisenbahn-Arbeiter der hier bestehenden Reparatur-Werkstätten, welche ca. 3 bis 4000 Mann zählen, wurden auch am ersten Oktober mit einer Pensionskasse beglückt und zwar wurden in den Werkstätten, wo schon eine ähnliche Kasse bestand, die der Kasse noch nicht angehörenden Arbeiter nicht gefragt, ob sie beitreten wollen, es wurden bloß am Samstag die betreffenden Abzüge gemacht, zu fragen hat Niemand das Recht, Statuten gibt es nicht. Anders war es in einer anderen Werkstat,

früher Privatbahn, jetzt auch Kgl. Preussische Staatsbahn, unter dem Namen „Reichthum Oben, Unten Oben“ bekannt, wo aber auch eine heillose Wirthschaft herrscht, wo nur der Arbeiter etwas verdient, der zu Kreuze kriecht oder heuchelt; der ehrliche Arbeiter hat, und wenn er noch so tüchtig ist, keinen Werth. Da wurden die Arbeiter, da noch keine ähnliche Kasse bestand einzeln gefragt, ob sie beitreten wollen, da dies von über 2/3 verneint wurde, griff man zu anderen Mitteln. Die Werkmeister und Vorarbeiter gingen zu mehreren und sagten, wer nicht beiträgt, wird entlassen, sobald Arbeitslohn eintritt; der Herr Maschinenmeister erließ ein Circular, in welchem es hieß, binnen zwei Tagen muß sich jeder beim Werkmeister melden, der beiträgt, unter andern äußerte der Herr, daß sind alles Sozialdemokraten, die nicht beitreten und die müßten entlassen werden. Aber das hat Alles noch nicht gezogen und so werden sie wohl zu anderen Mitteln greifen. Nach dem richtigen Grund, warum die Leute nicht beitreten, da fragt Niemand: daß die Verdienste so schlecht sind, daß der Handwerker in 14tägiger Verbindung mit 20 bis 30 Mark, der Handarbeiter mit 16 bis 20 Mark nach Hause zu seiner zahlreichen Familie geht; wo schon durch die Krankentassenbeiträge der Verdienst getilgt ist, der Winter vor der Thür, da soll er noch Kassen beitreten, wo er vielleicht gar nichts bekommt, in vielen Fällen auch noch die Familie nicht. Der eine Werkmeister, der gefragt wurde, was die Familie bekommt bei einem Todesfalle, der sagte ganz einfach: „Dann sind Sie ja todt.“ Aus den Statuten wurden bloß einzelne § vorgelesen, aber darnach ist die Pension zum Leben zu gering, und da nach der Statistik der Metallarbeiter durchschnittlich nicht älter als 36 Jahre wird und nach der Pensionskasse er erst mit 65 Jahren pensionberechtigt ist, so will ich die Herren einmal fragen, wie viel Arbeiter bei der heutigen Produktionsweise noch 65 Jahr werden, da besonders der Eisenbahnarbeiter wegen der schlechten Löhne nicht mehr ein menschenwürdiges Dasein führen kann und durch die lange und anstrengende Arbeit einem frühen Tod entgegen geht. Müßten sich doch die Metallarbeiter Breslau's aufrufen und gemeinsam gegen die Verdrückungen Front machen, durch Organisation ihre Rechte zu erkämpfen suchen.

Hilfth. Sonntag, den 25. Oktober hielt der Verein für Metallarbeiter aller Branchen eine äußerst zahlreich besuchte Generalversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Quartalsrechnung, Bericht über die Lage des Vereins, sowie verschiedene Vorschläge für die Winterjahre. Der Kassenbericht ergab auch im 3. Quartal ein günstiges Resultat. Aus dem Berichte des Vorstandes ist zu entnehmen: daß der Verein durch verschiedene Hindernisse in dem 1. Halbjahr nicht mit der nöthigen Energie in die Agitation eintreten konnte, trotzdem hat sich die Mitgliederzahl auf der Höhe von 250 erhalten. Daß der Verein während dieser Epoche nicht unthätig war, geht daraus hervor, daß seit Juli d. J. ein Arbeitsnachweis-Bureau für alle Branchen der Metallindustrie errichtet wurde, welches seit der kurzen Zeit seines Bestehens ein verhältnismäßig günstiges Resultat aufzuweisen hat. Ferner wurde ein vorjähriger Generalversammlungsbeschluß: statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der hiesigen Metallarbeiter zu pflegen und das Resultat dem Drucke zu übergeben, in Ausführung gebracht, indem dieselben in der „Deutschen Metallarbeiterzeitung“, „Hilfth. Bürgerzeitung“ und „Hamburger Bürgerzeitung“ veröffentlicht wurden. Auch für die Erweiterung jener Bibliothek hat der Verein in ausgiebigster Weise gesorgt, so z. B. wurden im letzten Quartal 100 Mark für Neuanschaffung von Büchern verausgabt und ist dieselbe jetzt dem Maße aus gestattet, daß sie allen Anforderungen genügen kann. Dieselbe enthält außer Lexikon, der vollständigen Classifier, geeignete Romane und Erzählungen 2c. verschiedene anatomische und medizinische Werke, alle bis jetzt erschienenen sozialwissenschaftliche Werke und Brochüren, wie das „Kapital“ von Marx 2c.

Ferner liegen in den Beständen alle erscheinenden Fachschriften auf, wie „Maschinenbauer“, „Deutsche Metallarbeiterzeitung“, „Schlosserzeitung“, „Zeitung für Blechindustrie“ u. s. w. Auch für unterhaltende Lectüre ist bestens gesorgt, da der Verein auch auf die „Bayerische Gerichtszeitung“, „Fliegende Blätter“, „Postillon“ 2c. abonirt ist; um den Mitgliedern das Verweilen im Lokal während der Beststunden so angenehm wie möglich zu machen, werden auch in Zukunft verschiedene Spiele zur Verfügung stehen. Zum 3. Punkte der Tagesordnung übergehend, führt Redner des Näheren aus, daß es im Interesse des Vereins für geboten erscheint, der Geselligkeit innerhalb des Vereins ein weiteres Feld zu eröffnen. Hauptsächlich muß der Verein trachten, die Frauen, welche leider in der Gewerkschaftsbewegung noch ein großer Hemmschuh sind, mehr und mehr für die Gewerkschaftsbewegung heranzuziehen. Aus diesen Gründen hat die Verwaltung in ihrer letzten Sitzung beschlossen, der Generalversammlung folgende Anträge zu unterbreiten: Die bisher bloß an Sonntagen Vormittags abgehaltenen Beststunden während der Wintermonate auch auf die Nachmittage auszu dehnen; 2) regelmäßig alle Monat an Sonntagen einen Familienabend, verbunden mit populär-wissenschaftlichen Vorträgen abzuhalten; 3) einen unentgeltlichen Kursus für einfache Buchführung zu eröffnen.

Nachdem noch verschiedene Redner diese Anträge zur Annahme empfohlen, werden dieselben einstimmig zum Beschluß erhoben und die Verwaltung beauftragt, die hiezu nöthigen Vorarbeiten in die Hand zu nehmen. Wie aus Obigem zu ersehen, ist jedem Mitglied Gelegenheit geboten, seine Kenntnisse nach jeder Richtung hin zu erweitern. Und wenn wir noch hinzufügen, daß der Verein in Sterbefällen bei schon einjähriger Mitgliedschaft an die Hinterbliebenen ein Sterbegeld von 30 Mk. auszahlt und bei gewerblichen Streitigkeiten Rechtschutz gewährt, so glauben wir mit Recht behaupten zu können, daß der Verein die ihm obliegende Aufgabe zu lösen sucht, seinen Mitgliedern für Weniges Geld und Gutes zu bieten. Zu wünschen wäre nur, daß dieselbe auch von den Metallarbeitern durch zahlreichem Beitritt gewürdigt würde.

Job. Gader.

Berlin. Die Formier Berlin's und der Umgegend hielten am Montag, den 26. Oktober, in Stieff's Salon, Commandantenstr. 71/72 eine öffentliche Versammlung ab. Auf der Tagesordnung stand: 1. Verlesung der Statuten des zu gründenden Fachvereins der Formier und Berufsgenossen. 2. Diskussion. 3. Vortrag des Herrn Michelsen. 4. Wahl eines Vorstandes. Die Commission unterbreitete die Statuten, welche mit geringen Änderungen einstimmig angenommen wurden. Dieselben sollen sofort der Behörde eingereicht werden, um so schnell wie möglich zum Ziele zu gelangen.

Hierauf wurde ein aus 9 Personen bestehender Vorstand auf die Dauer eines halben Jahres gewählt. Die Wahl fiel auf folgende Herren: August Müller, 1. Vorsitzender; Köstlin, 1. Kassierer; Jost, 1. Schriftführer. Als Stellvertreter gingen aus der Wahl hervor die Herren Schulz, Stoppack und Lehmann. Zu Reviforen wurden die Herren Mödes, Schrader und Stein gewählt. Alsdann erhielt Herr Michelsen das Wort zu einem Vortrage. Referent erklärte, wie wichtig es für jeden Berufsgenossen sei, sich der Vereinigung anzuschließen. Die intelligenten Arbeiter müßten die ersten sein, die sich an der großen Sache beteiligen; doch sei es Pflicht, auch den indifferenten Arbeiter heranzuziehen und aufzuklären; das sei die Hauptbedingung des Vereins. Nur dann sei es möglich, für die Folge einmütig auszusprechen, wenn alle, Mann für Mann, Schulter an Schulter geschlossen auf dem Boden des Gesetzes vorzugehen. Redner empfahl den Anwesenden, sich sofort dem Verein anzuschließen und kräftig für denselben zu agitieren. Langhaltender Beifall wurde dem Redner gezollt.

Technisches.

Neue Stopfbüchsen-Liederung. Die Gummi- und Guttaperchawaren-Fabrik von H. Langgräber u. Co. in Düsseldorf bringt eine ihr patentierte neue Stopfbüchsen-Liederung in den Handel, deren Beschreibung den Leser bei der wichtigen Rolle, die die Liederungen in Pumpenbetriebe einnehmen, sicher interessieren wird. Die Liederung besteht aus einem hohen, vierkantigen Gummiwürfel, der um den Pumpenkolben dicht schließend herumgeführt und mit seinem kurzen nach unten liegenden, schlauchförmigen Ansatze in den Topf der Stopfbüchse eingeleitet wird. Der Raum des Topfes unterhalb der Liederung ist mit Holzringen ausgefüllt und darf die Brille nur soweit durch die Schrauben angezogen werden, daß der Dedel, so brüchig der niedergehende Kolben das Wasser in die hohe Liederung, preßt dieselbe auseinander und bewirkt dadurch die Dichtung. Saugt die Pumpe Wasser an, so hört der gesteigerte Druck der Liederung auf und letztere erfährt nur eine der Saughöhe entsprechende Pressung. Die oben genannte Firma benutzte die Liederung schließt so dicht, daß der Kolben oberhalb der Dichtung vollkommen trocken sei. Gemäß dieser Eigenschaft des Kolbens läßt sich dann eine sorgfältige Desinfizierung desselben dadurch ermöglichen, daß auf der Brille eine Scheibe oder auch allein eine Scheibe, die eine dem Kolben zugekehrte concentrische Rille zeigt, angeordnet ist. Die Rille der Scheibe steht mit einem Schmierapparat in Verbindung, von dem ein constanter tropfenweiser Dampfluß ausgeht. Scheibe und Brille sind durch einen Gummiring zu einander abgedichtet. Die Vortheile, die die Firma dieser Liederung zuschreibt, bestehen in einer erhöhten Leistungsfähigkeit der Pumpe, Schonung des Kolbens, Dampferparnis und in großer Dauerhaftigkeit der Liederung selbst. Die von den Patentinhabern zum Beweise der Güte der neuen Liederung veröffentlichten Diagramme sind zuerst beim Betreiben von 4 Pumpenbüchsen mit Hanfliederungen und dann beim Betreiben derselben 4 Pumpenbüchsen mit der neuen Liederung von der Maschine genommen. Der Vergleich dieser Diagramme gegenüber den ersten zeigt allerdings ein wesentlich günstigeres Bild der letzten Aufzeichnungen.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S.)

Die Ausführung von § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes betreffend, bringen wir Folgendes zur Kenntniß der Mitglieder und empfehlen dasselbe besonders den Beamten zur Beachtung:

Der bei der Berechnung des von unserer Kasse zu gewährenden Krankengeldes zu Grunde gelegte Arbeitslohn beträgt für erwachsene männliche Arbeiter Mk. 2,50, für jugendliche männliche Arbeiter und für Lehrlinge Mk. 1. Da nun für Mitglieder unserer Kasse vom 29. Tage nach dem Tage des Unfalles an 12 des vorstehenden Tageslohn an Unterstützung gewährt werden müssen, so beträgt diese Unterstützung in der 1. und 2. Klasse für den Arbeitstag Mk. 2,29¹/₂, für die Woche (6 Tage) Mk. 13,75, in der 3. Klasse für den Arbeitstag Mk. 0,91¹/₂, für die Woche (6 Tage) Mk. 5,50; weil nun aber in unserer Kasse die Beiträge auch während der Krankheit bezahlt werden müssen, so ist die Unterstützung um die Beitragsquote zu erhöhen und stellt sich dann folgendermaßen:

1. Klasse Beitrag des	a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes Mk. 2,50.	
	b. statutenmäßigen Krankengeldes für den Tag.	2,20.
	c. auf Grund § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes.	2,37 ¹ / ₂ .
	d. der Kasse vom Betriebsunternehmer zu ersatenden Mehrbetrages für den Tag.	0,17 ¹ / ₂ .
2. Klasse Beitrag des	a. der Berechnung u. s. w. (wie oben)	2,50.
	b. statutenmäßigen u. s. w.	1,95.
	c. auf Grund § 5 u. s. w.	2,36 ¹ / ₂ .
	d. der Kasse von u. s. w.	0,41 ¹ / ₂ .
3. Klasse Beitrag des	a. der Berechnung des u. s. w.	1.—
	b. statutenmäßigen u. s. w.	0,80.
	c. auf Grund u. s. w.	0,94 ² / ₃ .
	d. der Kasse von u. s. w.	0,14 ² / ₃ .

Den Mehrbetrag, welcher eventuell in dem Falle zu gewähren ist, wenn der Verletzte auf Kosten der Kasse im Krankenhause untergebracht wird, können wir nach Marx und Pfennigen nicht berechnen, weil die Verpflegungskosten im Krankenhause an den verschiedenen Orten zu verschieden sind; die Berechnung kann nur im speziellen Falle erfolgen und mögen sich deshalb die Beamten vorkommenden Falls an uns wenden, wenn sie sich aus § 3 der Verordnung nicht genügend vernehmen können. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß ein Mehrbetrag über die statutenmäßige Unterstützung nicht gewährt wird, wenn der Verletzte mehreren Kassen angehört, daß die erhöhte Unterstützung von dem 29. Tage nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der 13. Woche, also bis zum 91. Tage, zu gewähren ist,

falls die Arbeitsunfähigkeit nicht früher beendet, und daß nach Ablauf der 13. Woche in allen Fällen die Unterstützung seitens der Kasse gänzlich aufhört. Auch wird in allen Fällen, in welchen der Tod in Folge des Unfalls herbeigeführt wird und folglich die betreffende Berufsgenossenschaft auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes gesetzlich zum Ersatz verpflichtet ist, nach § 11 des Statuts Sterbegeld nicht gewährt. Liquidationsformulare sind wahrscheinlich an jedem Orte käuflich zu erhalten. Sollte sich die Nothwendigkeit herausstellen, daß den örtlichen Verwaltungsstellen solche Formulare zugesendet werden müssen, so werden wir dem Bedürfnis Rechnung tragen.

Schließlich fordern wir noch sämtliche örtliche Verwaltungen an, uns einen Bevollmächtigten und 2 Ersatzmänner zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen vorzuschlagen. Die zu Wählenden müssen großjährig und in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sein. Die Vorschläge sind so bald als irgend möglich zu machen, sowie neben dem Zunamen, auch Vornamen, Beruf und Wohnung anzugeben. Wohnungveränderungen, sowie Änderungen in der Zusammensetzung der jetzt zu Wählenden, sind später von den örtlichen Verwaltungen der Polizeibehörde ihres Bezirks anzumelden; jedoch müssen auch diejenigen, welche an Stelle Auscheidender neu eintreten, erst von dem Vorstande gemeldet sein. Befinden sich innerhalb des Geltungsbezirkes einer Polizeibehörde mehrere Filialen, wie z. B. in Berlin, Hamburg, Düsseldorf u. c., so genügt ein Bevollmächtigter und 2 Ersatzmänner für den betreffenden Bezirk. Ebenso ist es statthaft, daß 3 Mitglieder für den Geltungsbezirk mehrerer Polizeibehörden gewählt werden, z. B. Hannover-Linden, Nürnberg-Gülich u. c. Selbstverständlich müssen sich in solchen Fällen die örtlichen Verwaltungen vorher verständigen. Zu bemerken ist noch, daß dem betreffenden Bevollmächtigten, welcher an der Unfalluntersuchung Theil zu nehmen hat, die Zeitverräumniß auf Grund des Gesetzes vergütet wird, Fahrgehalt und sonstige Auslagen werden nicht verübt.

Hamburg, 26. Oktober 1885.

Da mit Jahreschluß wieder eine größere Anzahl Mitgliedsbücher ausgebraucht sind, so ersuchen wir die Bevollmächtigten, möglichst bald anzugeben, wie viel Erfahrbücher sie gebrauchen. Die Erfahrbücher werden gegen Rückgabe des alten Buches unentgeltlich verabfolgt; auch muß in das Erfahrbuch die Hauptnummer und die Krankenstatistik aus dem alten Buche übertragen werden. Mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung, betreffend die gerichtliche Beitreibung der rückständigen Beiträge ausgeschlossener Mitglieder fordern wir die Beamten der örtlichen Verwaltungsstellen auf, jene Bekanntmachung strikte zu beachten. Die Mitglieder ver-langen im Erkrankungsfall Unterstützung, wenn sie nur einen Tag weniger als 8 Wochen restituieren, folglich müssen auch wir rücksichtslos verlangen, daß die Beiträge in allen Fällen bis zum Tage des Ausscheidens aus der Kasse bezahlt werden. Wir haben zu diesem Zweck Vollmachten anfertigen lassen, welche den Bevollmächtigten auf Erfordern zugesendet werden. Die Maßregel kann auf alle Mitglieder angewendet werden, welche nach dem 1. Oktober 1884 ausgeschieden sind.

Ferner machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Abrechnungen nicht für die Zeit vom 15. bis zum 15., sondern für die Zeit vom 1. bis zum letzten des Monats aufzustellen sind.

Die Einsendung der Abrechnung hat nach § 18 des Statuts spätestens bis zum 15., der auf den zweiten Monat folgt, zu erfolgen.

Bei den Rechnungsabzählungen sind nur diejenigen Summen zu verrechnen, die in der Zeit, für welche die Abrechnung aufgestellt wird, eingenommen und ausgegeben sind; so daß also beispielsweise Zuschüsse aus der Hauptkasse, welche im November geleistet werden, und Geldsendungen an die Hauptkasse, welche im November erfolgen, nicht auf den Abrechnungen für September-Oktober verrechnet werden dürfen, sondern auf den Abrechnungen für November-Dezember.

Folgende Mitgliedsbücher sind verloren gegangen und werden für ungültig erklärt: Nr. 22,085b, ausgestellt für Caspar Bellinghausen in Venrath; Nr. 17491b, ausgestellt für Heinrich Sied, Schlosser, in List.

Friedrich Sachse, Nr. 22,401, eingetreten in Weissenburg a. S., wurde nach § 6c, ausgeschlossen. Hamburg, 2. November 1885.

Mit Gruß

Der Vorstand.

Nachruf!

Linden-Hannover. Wir haben den auswärtigen Genossen die traurige Mittheilung zu machen, daß unser bewährter Genosse, Heinrich Voges, am Donnerstag, den 29. Okt. in Folge eines Blutsturzes gestorben ist. Der Verstorbene war ein edler Mensch; selbstlos, nur auf das Wohl der Allgemeinheit bedacht, stand er stets in den vordersten Reihen der Genossen; obwohl seit Jahren leidend, übernahm er doch in letzter Zeit noch die Stelle als Bevollmächtigter der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter. Sein Andenken wird uns unvergeßlich sein! H. B.

Anzeigen.

Private-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.

Sießen.

Alle Zuschriften und Sendungen an den Fachverein in Sießen sind zu richten an M. Schellwien, Selterweg Nr. 3 oder G. Krüger, Westanlage.

Dresden.

Der hiesige Fachverein der Metallarbeiter feiert Dienstag, den 10. Nov. a. c. sein

2. Stiftungsfest

im großen Saale der „Centralhalle“, bestehend in Instrumental- und Gesangs-Concert, Festrede (gehalten von Herrn Manfr. Wittich) und Ball mit Cotillon.

Preis der Billets für Mitglieder und deren Angehörige 30 S. Anfang präcis 8 Uhr.

Um zahlreiche Theilnahme ersucht

Der Vorstand.

Allen durchreisenden Fachgenossen geben wir bekannt, daß wir Böllnig's Restaurant und Gasthaus, Große Frohn-gasse 19, als Verkehrslokal bestimmt haben, woselbst auch von jetzt ab die Reiseunterstützung ausbezahlt wird.

Unsere Versammlungen finden von nun an allwöchentlich Mittwoch Abends 8 Uhr im Restaurant Franz am Jüdenhof, statt.

Abonnements auf die „Deutsche Metallarbeiterzeitung“ werden in beiden Lokalen entgegengenommen. D. D.

Suche einen tüchtigen Metallarbeiter auf Zink und Nickelblech. Leipzig, Körnerstr. 22. H. Mühlberg.

Hr. Rohleder's Bureau in München

gibt Rath und Auskunft in Arbeiterangelegenheiten (für 100 Pf. in Marken), in Einrichtung von Ver. insbibliotheken. Verzeichnisse gratis.

Verlag von Ferdinand Cohn in Stuttgart.

Eobens erschien:

Das Reichsgesetz

betreffend die

Krankenversicherung der Arbeiter

vom 1. Juni 1883

nebst dem Gesetze vom 28. Januar 1885

und den

die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1885 unter Berücksichtigung der preussischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Ausführungs-Vorschriften

herausgegeben und erläutert von

Dr. Paul Köhne,

Gerichts-Rath,

8. geb. Preis 5 Mark.

Das Verkehrslokal

und Arbeitsnachweis-Bureau der Vereinigung der deutschen Schmiede befindet sich Düsterstr. 4,

Hamburg.

Avis für Klempner.

Der Verein der Klempnergehilfen zu Gera zahlt an alle durchreisenden Klempnergehilfen, welche nachweisen, daß sie schon früher zu Unterstützung reisender Collegen beigetragen haben, eine Reiseunterstützung von 50 Pf.

Abzuholen bei F. Hergert, Cassirer, Kaiserstraße 10, II. Abends 7¹/₂ 8¹/₂ Uhr. Herberge bei Kirste, Zarenstraße.

Kalender.

Unser

Deutscher Handwerker- und Arbeiter-

Notiz-Kalender

für das Jahr 1886

ist erschienen und bereits **verhandfertig**.

Wir haben für frühzeitige Fertigstellung als in den früheren Jahren gesorgt und sind im Stande, jeden bestellten Posten sofort zu expediren. Um jedoch eine geordnete Reihenfolge dabei einhalten zu können, bitten wir um baldigste Bestellung.

Der Kalender ist inhaltlich wiederum bedeutend vermehrt worden. Außer den bisher schon darin enthaltenen Tabellen, Tarifen und Gesetzen (als Krankenversicherungsgesetz mit Nachtrag vom 28. Januar 1885, Disfakungsgesetz mit Novelle vom 1. Juni 1884 u.) sind neu beigelegt: „Das Gesetz über die Freizügigkeit, Gesetz, betreff. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, Gesetz über Markenschutz.“ Im Gesichtskalender sind die in der neuesten Zeit eingetretenen Ereignisse nachgetragen. Der Kalender, mit Schreibpapier und Papier für Tagesnotizen ausgestattet, kostet wie bisher

50 Pfennig.

Auf vielfachen Wunsch unserer Geschäftsfreunde haben wir auch eine stärkere Ausgabe mit mehr Schreibpapier und stärkerem Einband gemacht, von der das Exemplar zu **70 Pf.** abgegeben wird.

Wiederverkäufer Rabatt wie bekannt.

Zahlreicher Abnahme sehen entgegen.

Nürnberg. **Wörlein u. Comp.**